

# **Satzung des Comitée Crefelder Carneval von 2014 e. V.**

## **§ 1**

### **Name und Sitz des Vereins**

1. Der Verein führt den Namen Comitée Crefelder Carneval von 2014 e. V., im Weiteren CCC genannt.
2. Der Vereinssitz ist die Stadt Krefeld. Er ist in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen.
3. Er gilt als Rechtsnachfolger der Vereine Festkomitee Krefelder Carneval e. V. und der Arbeitsgemeinschaft Krefelder Karnevalisten e. V..

## **§ 2**

### **Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## **§ 3**

### **Der Vereinszweck**

1. Das CCC ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Das CCC verfolgt ausschließlich, unmittelbar und selbstlos gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Überschüsse die dem Verein aus etwaigen Vermögen oder Spenden etc. zufließen, sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Ziele des Vereins zu verwenden.
2. Zweck des CCC ist die Pflege und Förderung des Brauchtums. Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) Wahrung der Tradition des Krefelder Karnevals als Volksfest
  - b) Beratung und Unterstützung der Vereinsmitglieder, damit die unter a) genannten Vereinszwecke auch durch diese gefördert werden.
  - c) Planung, Organisation und Durchführung des Krefelder Rosenmontagszuges.
  - d) Wahrnehmung der Interessen des CCC und der Vereinsmitglieder in Bezug auf das Krefelder Volksfest, auch in Kooperation mit Verwaltung und Politik der Stadt Krefeld.
  - e) Vorbereitung, Findung und Durchführung der Auswahl der Personen, die das Krefelder Prinzenpaar darstellen sowie deren Betreuung und Führung während und in der Session.

- f) Unterstützung der Karnevalistischen Jugendarbeit. Das CCC und dessen Mitgliedsvereine handeln in dem Bewusstsein, dass sie junge Menschen besonders ansprechen und für den Karneval gewinnen wollen.
- g) Verbreitung des Krefelder Karnevalsgeschehens (Sitzungen, Bälle, Rosenmontagszug) mittels aller zur Verfügung stehender Medien.
- h) Durchführung der Inthronisierung und Prinzenproklamation.
- i) Durchführung von Veranstaltungen, die der Finanzierung des Vereinszwecks dienen.

3. Mittel des CCC dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein darf keine Personen durch Ausgaben die seinem Zweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

## **§ 4**

### **Die Mitglieder**

Das CCC hat:

- Ordentliche Mitglieder
- Fördernde Mitglieder
- und Ehrenmitglieder

1. Ordentliche Mitglieder sind die Krefelder Karnevals- und das Brauchtum unterstützenden Vereine, die in Übereinstimmung mit den Zwecken dieses Vereins gem. § 3 Abs. 2 a regelmäßig und alljährlich durch karnevalistische Veranstaltungen in der Öffentlichkeit wirken.

2. Förderndes Mitglied kann jede juristische und natürliche Person werden, die sich zur laufenden Unterstützung des CCC und seiner Zwecke verpflichtet.

3. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um die Pflege des Karnevals und des Brauchtums in der Stadt Krefeld besondere Verdienste erworben haben.

4. Jedes Mitglied ist verpflichtet, alle Aktivitäten und Handlungen zu vermeiden, die dem Ansehen oder den Interessen des Karnevals und des CCC schaden.

## **§ 5**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Gesuche um Aufnahme als ordentliches sowie als förderndes Mitglied in den CCC sind beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen.

2. Über die Aufnahme des Antragstellers entscheidet der Gesamtvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Ehrenmitglieder werden vom geschäftsführenden Vorstand, der seinerseits hier mit Stimmenmehrheit entscheidet, ernannt.

## **§ 6**

### **Die Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft im CCC endet durch Tod, Austritt (Kündigung), Auflösung/Löschung eines Vereins bzw. Mitglieds oder durch Ausschluss. Sie kann durch einen eingeschriebenen Brief mit einer Frist von drei Monaten zum Ablauf des Geschäftsjahres gekündigt werden. Diese Kündigung muss dem geschäftsführenden Vorstand zugestellt werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle gegenseitigen Ansprüche und Rechte.

2. Ein Mitglied des CCC kann durch den Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden, sofern ein wichtiger Grund vorliegt (Verstoß gegen Satzungen oder gegen die Beschlüsse des CCC, Zahlungseinstellung, unehrenhaftes Verhalten u.a.). Der Beschluss ist dem Mitglied per Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Mit dem Zugang des Beschlusses ruhen alle Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds. Insbesondere steht dem Mitglied kein Stimmrecht in den Mitgliederversammlungen mehr zu.

3. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied Einspruch gegenüber dem Ehrenrat erheben und der Ehrenrat entscheidet über den Ausschluss gem. § 7 der Satzung endgültig.

4. Mit einer entsprechenden Entscheidung des Ehrenrates ist das Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen.

5. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat bis zur Beendigung seiner Mitgliedschaft voll und ganz seine Verpflichtungen dem CCC gegenüber zu erfüllen. Ausgeschlossene Mitglieder erhalten keine Beiträge zurück erstattet.

## **§ 7**

### **Ehrenrat**

1. Das CCC gründet einen Ehrenrat der aus fünf Mitgliedern besteht. Dieser wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands für die Dauer von vier Jahren gewählt. Gewählt werden können nur Mitglieder des Vorstands eines ordentlichen Mitglieds des CCC. Sie müssen den hohen Erwartungen in ihre Sachkenntnis und ihr Urteilsvermögen menschlich und charakterlich entsprechen. Der Ehrenrat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n.

2. Der Ehrenrat fasst seine Beschlüsse mit 2/3 Mehrheit.
3. Der Ehrenrat hat die Aufgabe, das Ansehen des Vereins und des Krefelder Karnevals zu wahren. Weiterhin obliegt es ihm, Streitigkeiten innerhalb der Vereine zu schlichten. Darüber hinaus hat er über den Einspruch eines ausgeschlossenen ordentlichen oder fördernden Mitglieds zu entscheiden. Er kann nicht von sich aus tätig werden, sondern nur auf Antrag des geschäftsführenden Vorstands oder eines Mitglieds.
4. Der Ehrenrat ist beschlussfähig, wenn zu einer Sitzung mindestens 4 Mitglieder anwesend sind und der Vorsitzende mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen, unter Angabe des Ladungsgrundes, eingeladen hat.
5. Der Ehrenrat tagt nicht öffentlich. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den Akten des Vereins beizufügen ist.
6. Die Entscheidung des Ehrenrates ist für alle Mitglieder bindend.

## **§ 8**

### **Beiträge**

1. Beiträge sind von ordentlichen und fördernden Mitgliedern zu entrichten. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Höhe der Jahresbeiträge, die bis zum 31. Januar eines jeden Jahres zu zahlen sind.
2. Die Höhe des Beitrags richtet sich nach der Anzahl der Mitglieder des dem CCC angeschlossenen Vereins. Beschlüsse über alle Beiträge werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung gefasst. Kommt ein Beschluss, gleich aus welchem Grund, nicht zustande, so gelten die Beiträge des letzten Beschlusses weiter. Im Laufe eines Geschäftsjahres eintretende Mitglieder zahlen jeweils den gesamten Jahresbeitrag. Bei Austritt oder Ausschluss aus dem CCC ist, unabhängig vom Austritt oder Ausschluss der ganze Jahresbeitrag fällig.
3. Neben Jahres und Aufnahmebeitrag zahlen die ordentlichen Mitglieder einen „Zuggroschen“ zur Unterstützung des Rosenmontagszuges in Krefeld. Die Höhe wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 9**

### **Organe des CCC**

1. Die Organe des CCC sind:
  - der geschäftsführende Vorstand
  - der erweiterte Vorstand
  - die Mitgliederversammlung

In den Absätzen 2 und 3 werden zur Vereinfachung nur die männlichen Bezeichnungen der Posten im geschäftsführenden bzw. erweiterten Vorstand verwendet.

2. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- dem Präsidenten
- den zwei Vizepräsidenten
- dem Schatzmeister
- dem Geschäftsführer
- und drei weiteren Vorstandsmitgliedern, denen Ressorts zugeteilt werden können.

3. Der erweiterte Vorstand besteht aus

- bis zu fünf Beisitzern (zusätzlich zu den nach § 9 Abs. 2 genannten weiteren Vorstandsmitgliedern), denen Ressorts zugeteilt werden können.

4. Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 1 BGB ist der geschäftsführende Vorstand. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den CCC gerichtlich und außergerichtlich jeder für sich allein. Der geschäftsführende Vorstand bildet zusammen mit dem erweiterten Vorstand den Gesamtvorstand.

5. Grundsätzlich sollen die Angehörigen des geschäftsführenden und erweiterten Vorstands einer dem CCC angeschlossenen Gesellschaft/Verein angehören. Die Tätigkeit aller Mitglieder des Vorstandes ist ehrenamtlich.

6. Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren zeitversetzt gewählt, mit der Maßgabe, dass die Amtszeit des Präsidenten, des 2. Vizepräsidenten, des Schatzmeisters und zwei weiteren Vorstandsmitgliedern nach § 9 Abs. 2 d. S. einerseits und die Amtszeit des 1. Vizepräsidenten und des Geschäftsführers und eines weiteren Vorstandsmitgliedes nach § 9 Abs. 2 d. S. andererseits, gleichzeitig enden, mit einem zeitlichen Versatz von jeweils zwei Jahren. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes erfolgt in geheimer Wahl, wobei hier auch eine Abstimmung per Handzeichen möglich ist. Die Beisitzer nach § 9 Abs. 3 d. S. werden durch den geschäftsführenden Vorstand für einen Zeitraum von vier Jahren bestimmt.

7. Scheidet ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so ist in der nächsten erreichbaren Mitgliederversammlung, spätestens jedoch in der nächsten Hauptversammlung eine Ergänzungswahl vorzunehmen. Die Ergänzungswahl gilt nur bis zum Ablauf der aktuellen Wahlperiode von 4 Jahren. Bis zur Ergänzungswahl beschließt der geschäftsführende Vorstand über die Verteilung und kommissarische Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes (nach Weisung des geschäftsführenden Vorstandes) durch andere Mitglieder des Gesamtvorstandes.

8. Scheidet ein Mitglied des erweiterten Vorstandes vorzeitig aus, so kann der geschäftsführende Vorstand ein anderes Mitglied einer angeschlossenen Gesellschaft oder eines Vereins mit der kommissarischen Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes bis zum Ende der aktuellen Wahlperiode betrauen. Eine Ergänzungswahl analog der Regelung zum geschäftsführenden Vorstand ist möglich.

9. Bei personellen Veränderungen im geschäftsführenden Vorstand vor Ablauf einer Wahlperiode muss grundsätzlich eine Kassenprüfung vorgenommen werden und eine ordnungsgemäße Übergabe der Vereins- und Kassenunterlagen erfolgen.

10. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen die Geschäftsleitung, die Durchführung der in den Versammlungen gefassten Beschlüsse und die Verwaltung des Vermögens des CCC.

11. Der Schatzmeister verwaltet die Kasse des CCC. Über alle Einnahmen und Ausgaben hat er Buch zu führen. In der Hauptversammlung hat er hierüber Bericht zu erstatten. Den amtierenden geschäftsführenden Vorstandsmitgliedern sowie den Kassenprüfern ist in angemessener Zeit Einsicht in die Kassenbücher zu gewähren.

12. Der Gesamtvorstand tritt mindestens einmal im Quartal zu einer Vorstandssitzung zusammen. Hierzu werden die Vorstandsmitglieder vom geschäftsführenden Vorstand unter Nennung der Tagesordnung schriftlich eingeladen.

13. Die Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes finden bei Bedarf statt. Sie werden von den Vorstandsmitgliedern dieses Gremiums einvernehmlich festgelegt bzw. einberufen. Ebenso kann der geschäftsführende Vorstand bei Bedarf zu weiteren Sitzungen des Gesamtvorstandes einladen.

14. Der geschäftsführende Vorstand wie auch der Gesamtvorstand entscheiden in allen Angelegenheiten und Fällen durch mehrheitlichen Beschluss. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die vom Vorstand gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Sitzungsleiter und dem Protokollführer nach Genehmigung, spätestens bei der nächsten Sitzung, zu unterschreiben.

## **§ 10**

### **Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern nach § 4. Sie ist das oberste Organ des CCC. Gegen deren Beschlüsse und Entscheidungen ist ein Einspruch gleich welcher Art nicht möglich.

2. Jährlich einmal hat eine Mitgliederversammlung als „Jahreshauptversammlung“ im zweiten Quartal stattzufinden.

3. Die Jahreshauptversammlung beinhaltet:

- den Jahresbericht des Präsidenten
- den Rechnungsbericht des Schatzmeisters
- den Prüfungsbericht der Kassenprüfer
- die Entlastung des Gesamtvorstandes
- die Wahl des geschäftsführenden und erweiterten Vorstandes (für 4 Jahre)
- die Bestellung von zwei Kassenprüfern, die weder dem geschäftsführenden noch dem erweiterten Vorstand angehören dürfen (für 2 Jahre), wobei jedes Jahr ein Kassenprüfer ausscheidet bzw. neu bestellt wird
- die Festsetzung des Jahresbeitrages
- die Beratung über den möglichen Ausschluss von Mitgliedern

4. Die Jahreshauptversammlung ist vom geschäftsführenden Vorstand mindestens drei Wochen vor der Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen, es gilt das Datum des Poststempels. Die Einladung hat schriftlich per Post (einfacher Brief) oder auch als E-Mail an die Mitglieder des CCC zu erfolgen.

5. Anträge an die Jahreshauptversammlung sind mindestens 14 Tage vor der Versammlung dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich einzureichen. Über die Behandlung der Anträge, die später als 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung gestellt werden, beschließt die Hauptversammlung mit 2/3 Stimmenmehrheit.

6. Die Leitung der Jahreshauptversammlung hat der Präsident, im Verhinderungsfalle einer der beiden Vizepräsidenten oder ein anderes Mitglied des Vorstandes. Die Beschlussfassung erfolgt durch die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

7. Über die Jahreshauptversammlung ist vom jeweiligen Protokollführer ein Versammlungsprotokoll zu erstellen, in das auch alle von der Versammlung gefassten Beschlüsse aufzunehmen sind. Das Versammlungsprotokoll ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben. Es ist den stimmberechtigten Mitgliedern binnen 6 Wochen nach dem Schluss der Versammlung zuzusenden und dann von der nächsten erreichbaren Mitgliederversammlung zu genehmigen.

8. Beschlüsse durch welche die Satzung geändert wird sowie der Beschluss über die Auflösung des CCC bedürfen grundsätzlich einer  $\frac{3}{4}$  Stimmenmehrheit; sie erfolgen ausschließlich in geheimer Abstimmung.

9. Auf der Mitgliederversammlung haben nur ordentliche Mitglieder Stimmrecht. Bis zu einer Mitgliederzahl von 75 Vereinsmitgliedern hat das Mitglied eine Stimme. Bis zu einer Mitgliederzahl von 150 Vereinsmitgliedern hat das Mitglied zwei Stimmen, ab 151 Mitgliedern hat das Vereinsmitglied drei Stimmen. Eine Übertragung von Sitz und Stimme auf ein anderes Mitglied ist unzulässig. Alle übrigen Mitglieder haben das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen.

10. Eine Stimmrechtsausübung ist nicht zulässig,

- wenn das Mitglied seine finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem CCC nicht erfüllt hat, oder

- wenn ein Ausschlussverfahren anhängig ist.

11. Zu Beginn der Jahreshauptversammlung ist die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder festzustellen und das Ergebnis der Versammlung mitzuteilen.

12. Weitere Mitgliederversammlungen sind darüber hinaus einzuberufen, wenn es das Interesse des CCC erfordert oder wenn 25% der stimmberechtigten Mitglieder gem. § 4 Abs. 1 (1) schriftlich unter Angabe der Gründe und der Tagesordnung eine Einberufung verlangen. Für diese Versammlungen beträgt die Einladungsfrist 14 Tage. Ansonsten gelten die Regelungen für die Jahreshauptversammlung sinngemäß.

## **§ 11**

### **Auflösung des CCC**

1. Ein auf Auflösung des Vereins gerichteter Antrag bedarf der Unterstützung von mindestens 4/5 der Mitglieder.

2. Wird ein derartiger Antrag gestellt, so ist vom Präsidenten unverzüglich, unter Einhaltung der vorgeschriebenen Ladungsfrist im Sinne von § 10 Abs. 4 Satz 1, eine Mitgliederversammlung einzuberufen.

3. Der Auflösungsbeschluss ist mit einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der anwesenden ordentlichen Mitglieder zu fassen.

4. Im Falle der Auflösung hat ein Mitglied keinen Anspruch auf Erhalt irgendwelcher Vermögenswerte des CCC. Bei Auflösung oder Aufhebung des CCC oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des CCC an die „Stiftung Heimatarchiv Krefelder Karneval e. V.“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat. Dies gilt für etwaige Orden, Standarten, Fahnen, Tischwimpel, Pokale und Geschenke sowie gesellschaftseigenes Archivmaterial und sämtliche schriftliche Unterlagen oder sonstiges Anlagevermögen.

Die Satzung wurde geändert per Beschluss vom 29.09.2018 und 24.07.2019